

AS

**Satzung des Vereins  
„Lippe-Hockey-Hamm Nachwuchsförderung e. V.“**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Lippe-Hockey-Hamm Nachwuchsförderung e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in „Hamm“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst die Zeit vom 01.05. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres.

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hockeysports, des Eissports, sowie des Sports allgemein, ggfs. auch mit Liga-Spielbetrieb. Weiter fördert er den sozial-kulturellen Gemeinschaftsgedanken. Der Verein ist ein Mehrsparten-Verein und ist politisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Leistungen verwirklicht. Insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten:
  - Pflege und Förderung des Sports Allgemein
  - Jugend – Eishockey Wettkampf- und Trainingsbetrieb
  - Jugend – Eiskunstlauf Wettkampf- und Trainingsbetrieb
  - Vermittlung sportübergreifender GrundlagenDer Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Trägern, sowie Bildungseinrichtungen u.o. Sportvereinen an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein unterwirft sich den Satzungen, Ordnungen des Eissport-Verbandes NRW e.V., sowie seinen übergeordneten Fachverbänden und unterwirft sich auch deren Gerichtsbarkeit.
5. Der Verein unterwirft sich ggfs. auch anderen Fachverbänden und deren Gerichtsbarkeit.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein kann Zweckbetriebe, wie auch Vermögensverwaltungen unterhalten, solange sie dem unter § 2, Punkt 2. beschriebenem Zweck dienen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den „StadtSportbund-Hamm“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

## **§ 2.1**

### **Vergütung der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließen, dass Organämter entgeltlich auf Basis eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung darüber ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
3. Der jeweilige Aufwandungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten geltend gemacht werden.
4. Das Gebot der Sparsamkeit für alle Mitglieder des Lippe-Hockey-Hamm Nachwuchsförderung e.V. hat dabei grundsätzlich beachtet zu werden.

## **§ 3**

### **Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind das Gesetz, sowie die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Ordnungen und Ihre Änderungen werden vom Vorstand und Abteilungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereine können die Kooperativ-Mitgliedschaft erwerben. Der Kooperativ-Verein wird durch ein Mitglied seines Vorstandes vertreten. Das Stimmrecht des Kooperativ-Vereins ist auf eine Stimme begrenzt.
2. Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft kann frühestens mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Gegebenenfalls ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.
5. Die Entscheidung teilt der Vorstand dem Antragssteller mit. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller dies zu begründen.

- 15
6. Die Jugendlichen haben Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung. Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein und dem Tod.
2. Der Austritt kann nur zum 31.10. des Jahres erklärt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Diese Austrittserklärung erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins allgemein, die Vereinszwecke und Vereinsatzung.
  - b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung
  - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt.
  - d) Wenn es mit den Beitragszahlungen von mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss teilt der Vorstand dem betroffenen Mitglied mit Begründung und als eingeschriebenen Brief mit. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Mitgliederbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, Umlagen und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, Umlagen und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz erlassen oder stunden.
5. Der Jahresbeitrag ist bei Ein- und Austritt für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7**

### **Ordnungsmaßnahmen**

1. Gegenüber Mitgliedern kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen beschließen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:

- A
- a) ein einfacher Verweis
  - b) eine strenge Verwarnung
  - c) Geldbußen bis zu 100,00 €
  - d) eine Kombination aus a), b) oder c)
  - e) Enthebung von Ämtern innerhalb des Vereins
  - f) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich gegebenenfalls einem gegen ihn eingeleitetem Ordnungsverfahren zu unterwerfen, einer Ladung des zuständigen Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
4. Verstöße von Mitgliedern, insbesondere im sportlichen Bereich, wie z. B.
- a) unentschuldigtes Fernbleiben bei festgesetzten Übungen, Wettkämpfen und ehrenamtlich übernommenen Verpflichtungen,
  - b) Nichtbefolgen von Anweisungen der zuständigen Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Trainer oder Spielführer/Mannschaftsführer,
  - c) unsportliches Verhalten während eines Wettkampfes oder in unmittelbarem Zusammenhang eines solchen,
  - d) Vereinsschädigendes Verhalten in jeglicher Form,
- können vom Vorstand mit Vereinsstrafen geahndet werden, die dann vom Vorstand förmlich auszusprechen sind.
5. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Vorstand verhängte Sanktionsmaßnahme zu. Diese ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe schriftlich beim Verwaltungsbeirat einzureichen. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins.
6. Mit Bezug etwaiger Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis steht dem Mitglied der Gang vor ein öffentliches Gericht erst offen, nachdem alle vereinsinternen Rechtswege ausgeschöpft sind.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Verwaltungsbeirat
  - d) der Jugendvorstand
  - e) die Abteilung und deren Vorstände

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.

- AS
6. Die Jugendlichen haben Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung. Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein und dem Tod.
2. Der Austritt kann nur zum 31.10. des Jahres erklärt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Diese Austrittserklärung erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins allgemein, die Vereinszwecke und Vereinsatzung.
  - b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung
  - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt.
  - d) Wenn es mit den Beitragszahlungen von mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss teilt der Vorstand dem betroffenen Mitglied mit Begründung und als eingeschriebenen Brief mit. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Mitgliederbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, Umlagen und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, Umlagen und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz erlassen oder stunden.
5. Der Jahresbeitrag ist bei Ein- und Austritt für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7**

### **Ordnungsmaßnahmen**

1. Gegenüber Mitgliedern kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen beschließen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:

2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres und des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres
  - e) die Benennung von Ehrenmitgliedern
  - f) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist entsprechend § 12, Absatz 6. beschlussfähig.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.
5. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

## **§ 10**

### **Stimmrecht**

1. Ein aktives Mitglied hat nach einem halben Jahr Stimmrecht und ein passives Mitglied hat nach einem Jahr Stimmrecht.
2. Grundsätzlich sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr entsprechend Ziffer 1 stimmberechtigt.
3. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es mindestens drei Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorstandvorsitzenden, unter Angabe von Zweck und Grund, beantragt haben.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Jugendobmann.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Geschäftsführer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Umsetzen der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
  - c) Aufstellen der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes
  - d) Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Bestellung eines Verwaltungsbeirates sowie dessen Entlassung
  - f) Erlassen von Ordnungen
  - g) Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand kann Abteilungen einrichten, die sich teilautonom selbst verwalten. Der jeweilige Abteilungsvorstand besteht dann aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Obmann
8. Dieser Abteilungsvorstand wird durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt und ist in seinem Finanzbereich teilautonom. Näheres regeln die jeweiligen Abteilungsordnungen, die nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen dürfen.

### **§ 13**

#### **Der Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus: Siehe § 12, Absatz 5.
2. Er wird von den Mitgliedern der Jugendabteilung selbständig gewählt und zwar analog zu den Wahlen des GV. Verweis auf § 18.
3. Der GV stimmt den Finanzzetat mit dem Jugendvorstand ab und weist die Mittel zu.
4. Im Rahmen ihrer Teilautonomie verwaltet sich die Jugendabteilung selbständig.
5. Alles Nähere regelt die entsprechende Abteilungsordnung.

## **§ 14**

### **Der Verwaltungsbeirat**

1. Der vom Verwaltungsbeirat gewählte Beiratsvorsitzende ist gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
2. Wesentliche Aufgaben des Verwaltungsbeirates ist die Unterstützung und Förderung des GV bei der Erfüllung des Satzungszweckes.
3. Es können vom Vorstand bis zu sieben Beiratsmitglieder berufen werden.

## **§ 15**

### **Die Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer, von denen in jeder Legislaturperiode der dienstältere Kassenprüfer ausscheidet.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenführung zu überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

## **§ 16**

### **Die Amtszeit**

1. Die Mitglieder des Haupt- bzw. Abteilungsvorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in den vorgenannten Organen des Vereins.
3. Die Vorstände und Kassenprüfer bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

## **§ 17**

### **Abstimmung und Wahlen**

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden somit nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder des Vereinszwecks von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
4. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich/mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach dieser Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Bewerber.



- 16
5. Für die Wahl des Vorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Ziffer 1. erforderlich. Wird im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit.
  6. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarten oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass geheime Wahl gemäß Ziffer 2. gefordert wird. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.
  7. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, Schatzmeister, Geschäftsführer sowie der Schriftführer sind einzeln zu wählen.
  8. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem Wahlgang.
  9. Bei den Wahlen der Kassenprüfer sind die Bewerber gewählt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen.
  10. Blockwahl ist zulässig.

#### **§ 18**

##### **Die Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hamm, den 02.07.2014